

Norbert Majer

72359 Dotternhausen, den 10.07.2017

Schulstr. 22

Tel.: 07427 1820

Handy: 0151 11604766

Fax: 466400

E-Mail: norbert.majer@gmx.de

An das
Verwaltungsgericht Sigmaringen

Karlstr. 13
72388 Sigmaringen

Betr.: Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung, § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO zum Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen vom 26.05.2017 AZ 54.1/51-7/8823.12-1 Holcim / Dauerbetrieb 100 % TSR / Sofortvollzug.

Hinweise: Az. 9 K 1929/17 Klage gegen Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Tübingen vom 22.2.2017 AZ 54.1/51-7/8823.12-1 Holcim Dauerbetrieb 100 % TSR „Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) betreffend neue Grenzwerte und Erhöhung des Anteils an Ersatzbrennstoffen an der Feuerungswärmeleistung des Drehrohrofens von 60 auf 100 %“

Anlage: 2 Mehrfertigungen
2 Mehrfertigungen Sofortvollzug 26.05.17 Az s.o.
Beweise s. Anlage 3fach 1-19

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Ich beantrage, die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufzuheben und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wieder herzustellen (§80 VVWGO), da die Klage gegen den o.g. Genehmigungsbescheid v. 22.2.2017 wegen nicht durchgeführter UVP (§ 3 e UVPG einschließlich vorgeschriebener Vorprüfung rechtswidrig nicht durchgeführt wurde, und deshalb erfolgreich sein dürfte. Außerdem ist die Genehmigung auch deshalb rechtlich fraglich, weil die Genehmigung ohne Beachtung der Rauchgasreinigung nach dem derzeitigen Stand der Technik genehmigt wurde und dadurch erhebliche Ausnahmen zu Lasten von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bestehen. Auch eine geringe zusätzliche Belastung ist bereits durch die vorhandenen Belastungen (s. Vergleich der Luftbelastungen mit anderen Zementwerken und Bodenproben) erheblich. Die bereits gesetzlich vorgesehene Verringerung der Grenzwerte z.B. bei Stickoxiden von 500mg auf 200mg ist dabei rechtlich unerheblich. Die EBS -Erhöhung um 66,6 % hätte auch bei 200mg einer UVP bedurft. Ausnahmeregelungen hätte es nicht bedurft und sind in der Genehmigung vom 22.2.17 schon viel zu großzügig angesetzt, wie wohl bisher alle großzügigsten Grenzwertvorgaben früherer Genehmigungen durch das RP Tü (Vergleich der Zementwerke/ 5_). Dabei sind zur Gesamtanlage gehörenden erhebliche Belastungen durch die Schieferverbrennung weder als Vorbelastung noch als derzeitige noch größere Belastung durch Produktionsausweitung mit bewertet. Die Wiederherstellung der Aufschiebenden Wirkung liegt im allgemeinen öffentlichen Interesse (s. Ziff. 2) und es besteht erhebliche Gefahr, dass nicht wiedergutzumachende Umweltschäden in erheblichem Umfange für zick Tausenden von Menschen und die Natur entstehen Die rein

kommerziellen Interessen des Anlagebetreibers auf noch mehr Abfallverbrennung haben dagegen zurückzustehen.

2. Gleichzeitig beantrage ich als Kläger, das Regierungspräsidium (RP) zu verpflichten, entsprechend meinem/ Antrag anderer Einsprecher vom 10.5.2017 (Beleg 1), eine Anordnung zu erlassen, dass Holcim während des verwaltungsrechtlichen Verfahrens und einer evtl. Umweltverträglichkeitsprüfung die genehmigten Grenzwerte entsprechende dem Bescheid vom 22.2.2017 über Erhöhung von 60 % auf 100 % Ersatzbrennstoff (EBS) einhalten muss, da dies nach der derzeit von Holcim betriebenen, zwar veralteten, aber aufgerüsteten SNCR-Anlage angeblich möglich erscheint. Ein Nachweis hat der Kläger und der BUND vom RP gefordert, jedoch bis heute nicht erhalten (Tages- Monatsgrenzwerte aufstellung Stickoxide.) Den Nachweis muss das RP durch ständige Überwachungen kontrollieren und der Öffentlichkeit die Ergebnisse bekanntgeben. § 14 m UVPG.

Diese Verpflichtungsklage ersetzt meine Verpflichtungsklage vom 3.4.2017 unter Ziffer 3 der beim Verwaltungsgericht bereits eingereichten Klage. Bei einer Anordnung des RP auf Einhaltung von z. B. 200 mg Stickoxiden würde diese Anordnung dann bis zum Abschluss des gesamten Rechtsstreites gelten. Mit dieser Verpflichtungsklage soll der gleiche Zweck wie in der Hauptklage erreicht werden, nämlich Holcim zu verpflichten, die geringeren Grenzwerte bei Stickoxiden von 200 mg gegenüber bisher 500 mg tatsächlich weiterhin einzuhalten (seit 22.2.17 ja Pflicht). Die die Umwelt schädigenden zusätzlichen Verbrennungsmengen an EBS sind bis Ende des Rechtsstreites auf die bisherigen fraglichen Genehmigungen von 60 % (Erhöhung von 50 % auf 60% liegt ja eine Genehmigung lt. Unterlagen vor, nicht aber bis 50%) zu beschränken, um ohne UVP keine weiteren Umweltschäden für die Menschen und Natur eintreten zu lassen. Auch dies liegt im öffentlichen Interessen mehrerer tausend Menschen und der zusätzlichen kumulierenden Umweltbelastung. Deshalb würde ich die Ziffer 3 meiner Hauptklage zurückziehen bzw. ergänzen und das Verwaltungsgericht bitten, diese Anordnung im Eilverfahren ebenfalls schnellstmöglich zu verfügen. Soweit der Klageantrag Ziff. 3 vom 3.4.17 offiziell zurückgenommen werden müsste, stelle ich hiermit den Antrag.

3. Ich bitte das Verwaltungsgericht auch zu prüfen, ob nicht an Stelle der Ziff. 2 verlangte Verpflichtungsklage denselben Klageerfolg in Form einer Einstweiligen Anordnung nach § 123 VWGO und ein vorläufiger Rechtsschutz gegeben wäre, dass der Sofortvollzug bzw. die aufschiebende Wirkung der Klage nur die Erhöhung der EBS Verbrennung von 60% auf 100% erfasst, stoppt und aussetzt. Durch die Erhöhung der EBS Verbrennung auf 100 % werden vollendete unumkehrbare Tatsachen einer Mehrjährigen Umweltbelastung geschaffen. Die Schadstoff- Grenzwertfestlegung auf 200 mg Stickoxidausstoß sollte ab sofort Gültigkeit im öffentlichen Interesse haben. Sollte durch diese Klage falsche Anträge gestellt sein, bitte ich das Verwaltungsgericht um Auslegung und Richtigstellung nach §§ 122 I, 88 VwGO

4. Ich bitte, diesen Streitwert auf 5000 € zu begrenzen, da meine finanziellen Mittel schon durch das Hauptverfahren sehr belastet sind und ich nicht für mich, sondern die Öffentlichkeit um Luft- und Klimaschutzverbesserungen - und die Zielerreichung klage. Die Streitwertfestsetzung in meiner Klage vom 03.04.17 zu Ziffer 3 beinhaltet dieselbe Verpflichtungsklage/ einstweilige Anordnung gegenüber dem Beklagten RP TÜ.

Begründung und Beweisunterlagen

:

Da bei der Klage über Aussetzung der Sofortigen Vollziehungsanordnung vom 26.5.2017 durch das RP Tübingen es rechtlich mit auf die aussichtsreiche Klage gegen den Genehmigungsbescheid ankommt,

wird weiteres Beweismaterial wegen der Notwendigkeit einer UVP und der Anordnung des Einbaues einer SCR-Anlage und der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen lt. beiliegender Anlage/ Beweisaufstellung vorgelegt. 1-20

1. Mein Antrag vom 10.5.2017 (s. Anlage 1) auf Anordnung der Grenzwerteinhaltung von 200 mg Stickoxiden während des Rechtsverfahrens hat das RP **einfach ignoriert**. Stattdessen wurde einem nie bekannt gegebenen Folgeantrag auf Anordnung der Sofortigen Vollziehung vom 17.05.2017 durch das Anwaltsbüro von Holcim ohne weiteres Verfahren bereits am 26.05.2017 stattgegeben. Ich wollte schon in meiner o. g. Klage beim Verwaltungsgericht unter Ziffer 3 denselben Antrag stellen, dass während des gesamten Streitverfahrens die geringeren Grenzwerte bei Stickoxiden einzuhalten sind, nicht nur während der Zeit einer möglichen UVP, sondern ab Klageeinreichung. Mein Rechtsberater hielt aber zunächst einen vorgezogenen Antrag beim RP für rechtsnotwendig. Erst wenn dieser Antrag seitens der RP abgelehnt würde, könnte rechtlich eine Verpflichtungsklage eingereicht werden. Ohne weitere Beteiligung, die aber rechtlich notwendig gewesen wäre, hat das RP, auch ohne auf die Antragsbegründung von Holcim einzugehen oder diese offenzulegen, die sofortige Vollziehung angeordnet, weil anscheinend ein öffentliches Interesse auf 200 mg Stickoxideinhaltung bestehe. Dies ist zwar richtig, hätte aber auch durch die von mir geforderte Anordnung erreicht werden können. Der sofortige Vollzug dient ausschließlich Holcim, die damit ohne UVP rund 66,66 % mehr schwer belastete EBS evtl. über lange Zeit sogar evtl. rechtswidrig verbrennen können und dies evtl. während der gesamten Laufzeit dieses ungewissen Rechtsstreites. Dies dient ausschließlich zu einer Gewinnmaximierung zu meiner Belastungserhöhung und die der gesamten Umwelt und damit nicht dem öffentlichen Interesses. Weder ergibt sich die Begründung von Holcim aus dem Bescheid, noch erfolgte eine Anhörung von mir als Kläger oder eine sonstige Beteiligung in diesem Verfahren. Dies entnehme ich dem Vollzugs- Bescheid, weshalb die Anordnung schon aus diesen Verfahrensfehlern aufzuheben ist. Als unmittelbar Betroffener hätte ich rechtliches Gehör erhalten müssen.

2. Durch den Sofortigen Vollzug werden Tatsachen geschaffen, die nicht mehr einfach umkehrbar sind, wie das RP TÜ behauptet. Der Sofortvollzug dient wahrscheinlich nur dazu, den von Holcim bereits ohne Rechtsgrund vollzogenen Einsatz von mehr als 60 % EBS bzw entsprechende Lagerinvestitionen von mehreren Mill. € zu sanktionieren. Diese Vermutungen ergeben sich aus Lager- Genehmigung unmittelbar nach der Antragstellung /_ Beweis 21 Mitteilungsblatt Gemeinde Dotternhausen, obwohl in der öffentl. Anhörung und in dem Genehmigungsbescheid eigentlich bestätigt wurde, dass durch die EBS Erhöhung keine sonstigen Anlagenveränderungen erforderlich wären(s. öffentl. Erörterung am 6-7.17 Akten RP TÜ.

Eine Rückkehr zu 60 % EBS bei einer negativen Entscheidung im Hauptverfahren für Holcim ist entgegen den Behauptungen des RPs nicht mehr so einfach möglich, da bei Holcim ganz andere Feuerungstechniken bei EBS gegenüber Kohle eingesetzt werden und langfristige Kohlelieferungsverträge oder Kohlelager aufgehoben werden müssen. Kohlelager im Karlsruher Hafen oder anderswo sind nicht von heute auf morgen einzurichten und die Feuerungstechnik ist nicht so einfach wieder umzustellen. Die ganzen Brennstofflieferungsverträge, auch EBS, die oft über Jahre aus Liefersicherheitsgründen abgeschlossen werden müssen, können nicht von heute auf morgen wieder erneuert oder hergestellt werden. Ob selbst noch Kohlemöhlen weiter dann vorhanden sind, ist fraglich. Diese Behauptung des RP ist einfach falsch. **Es sollen evtl. für Jahre nicht mehr rückgängig machbare vollendete Tatsachen geschaffen werden.** Belastete Luft und Böden können nicht nachträglich wieder gereinigt werden, Noch schlechter die angeschlagene Gesundheit. Holcim selbst würde, wenn eine Gerichtsentscheidung zu meinen Gunsten, sprich Kläger im Hauptverfahren, ausgehen würde, wie in anderen Zementverfahrensprozessen (s. VGH-Urteil v. 21.3.2017 AZ 10S413/15), rein aus kommerziellen Gründen letztlich bis zum Bundesverwaltungsgericht klagen, da sie dadurch den wirtschaftlichen Vorteil zwischen Kohlepreis und EBS-Preisen (Holcim erzielt dadurch finanzielle Vorteile, obwohl sie im Gegensatz zu

Müllverbrennungsanlagen nicht die effektiveren und damit teureren Filteranlagen besitzen und betreiben) sich über Jahre der Streitigkeit Gewinne zu Lasten der Umwelt sichern könnten. Schadstoffbelastung für Mensch und Natur müssten während der Prozesse nicht offen-gelegt werden. Die gut vernetzte Zementindustrie weiß genau, dass ich als Privat-Kläger selbst mit Unterstützung einer kleinen BI ohne Vereinsstatus diese Prozesse nie und nimmer finanziell durchhalten könnte. Wird aber der Hauptbescheid aufgehoben und muss, gerichtlich bestätigt, eine UVP vor einer Genehmigung stattfinden und der Einbau einer SCR-Anlage als Stand der Technik gerichtlich in erster Instanz bestätigt werden, könnte das RP als Behörde keine andere Genehmigung erteilen. Mein Rechtsrisiko würde sich selbst bei einer Berufung dann minimieren.

Deshalb besteht ein ganz besonderes öffentliches Interesse und Interesse des Klägers, dass der Sofortige Vollzug aufgehoben und die aufschiebende Wirkung der Klage wieder hergestellt und eine Verpflichtung / einstweilig Anordnung erfolgt, bis im Hauptverfahren entschieden ist. Die Grenzwerte müssten ohnehin ab 2019 kraft Gesetzes eingehalten werden. Soweit mir bekannt ist, sollen diese ab 2021 nochmals verschärft werden, was den Einsatz einer SCR Anlage in jedem Falle schon ab heute sofort Siehe Begründung Ziff. 6. Es besteht der Verdacht, dass sich Holcim durch seine Anträge Ausnahmeregelungen und Vorteile weit über diese Zeit und gesetzlichen Regelungen hinaus jetzt noch sichern will. Meines und das gesamte öffentliche Interesse gehen dahin, dass diese Grenzwerte möglichst schnell eingehalten werden, da sonst die Umwelt in erheblichem Ausmaße noch mehr geschädigt wird. Eine spätere Beseitigung der zwischenzeitlich eingetretenen Umweltbelastungen ist nicht mehr möglich, sei es in der Luft, noch bei Mensch und Natur.

Nur die Erhöhung der Verbrennung von 60 % auf 100 % EBS muss bis zum Ende des Rechtsstreites wegen erheblicher Umweltgefährdung vor dem Vorliegen einer gesetzlich vorgeschriebenen UVP gestoppt werden. Möglichst muss das RP parallel auch auf die Anordnung des Umweltministeriums reagieren, innerhalb von 2 Jahren Holcim zu verpflichten, eine taugliche SCR-Anlage zur Schadstoffminderung einzubauen und die alte SNCR-Anlage für Sicherheitszwecke zu erhalten. Denn dies ist nun wohl unumstritten heutiger Stand der Technik Beweis s. /_ 9 Stand der Technik, erst nach Einreichung der Klage im Hauptverfahren eingegangen.

Der sofortige Vollzugsbescheid darf nicht bewirken, dass sich der Anlagebetreiber auch ab 2019 auf eine bestehende Genehmigung besonders für Ausnahmegrenzwerte berufen kann, da trotz des bekannten Standes der Technik SCR noch eine SNCR Anlage mit angeblich noch weiterer Optimierung mit vielen Ausnahmeregelungen genehmigt wurde. Ob die darauf aufbauenden Investitionsentscheidungen dadurch nicht sogar zu Schadensersatzansprüchen gegen die Genehmigungsbehörde führen kann, bleibt dahingestellt.

3. Als Anlage habe ich Belege der mengenmäßigen Luftverschmutzung und der Auswirkungen dieser Entscheidung auf Menschen und Natur aus 2014 LUBW nochmals beigelegt, die höher sind als in allen anderen teils wesentlich größeren baden-württembergischen Zementwerken (Bestätigung RP erst vom 10.07.2017 Beweis /_ 21 auch 4-6). Diese außergewöhnlichen Belastung auch im Verhältnis mit anderen Zementwerken, die die Schieferverbrennung als Teil der Anlage erneut nicht berücksichtigen, sind sowohl für die Aufhebung der Sofortigen Vollziehung als auch für das Hauptverfahren , und die Notwendigkeit einer UVP von entscheidender Bedeutung, denn die bisherigen Belastungen sind schon überdurchschnittlich. Es stellt sich die Frage, ob Holcim Dotternhausen schmutziger als die anderen Zementwerke ist, gerade weil bisher nie eine UVP gefordert und durchgeführt wurde. Die Daten der Luftverschmutzungen sind aus den Berichten der LUBW und aus den Umweltberichten von Holcim entnommen. Die Bodenproben sind von amtlich anerkannten Institutionen analysiert. Beweise /_4. Die privaten Bodenproben sind aus jüngster Zeit und werden laufend ergänzt. Leider sind amtliche Zahlen der LUBW nur bis 2014 , auch erst nach Einreichung der Anfechtungsklage veröffentlicht. Zahlen 2012 wurden bereits den Klageunterlagen vom 03.04.17 beigelegt.

Grenzwerte sind für die Belastungen der Umwelt kein eigentlicher Maßstab. Die meisten Anlagen, auch Müllverbrennungsanlagen oder Kraftwerke, haben andere Grenzwertefestsetzungen nach deren Möglichkeiten Stand der Technik, als allgemein im Gesetz als Höchstgrenze vorgegeben sind. Die immer wieder betonte Aussage: ‚wir halten Grenzwerte ein und liegen meist deutlich darunter‘, ist irreführend und für die tatsächlichen Belastungen nicht entscheidend, zumal diese Messungen nur an 3 Tagen im Jahr angekündigt und dann fiktiv auf das ganze Jahr hochgerechnet werden. **Die Belastungen können nur durch eine umfassende UVP festgestellt und überprüft** werden. Dabei ist es nach allen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, dass auch die **Vorbelastungen und Gesamtanlagenbelastungen (Schieferverbrennung)** mit einbezogen werden. Entscheidend ist, welche Mengen an Schadstoffen pro Tonne/kg/gr und Jahr den Menschen und mich als Kläger und direkt Betroffener und Alle in der Umgebung, auch Tiere und Natur, in Spitzenzeiten und in täglichen, monatlichen und Jahresdurchschnitten belasten **und was zusätzlich hinzukommen**. Hierbei können auch kleine Mengen entscheidend sein und das Fass zum Überlaufen bringen. Alleine die Entwicklungen der Schadstoffzunahmen lt. der Aufstellungen der LUBW von 2000 bis 2014 belegen die gewaltigen Zunahmen, seit dem Kauf von Holcim 2004 bis 2014. Hauptschadstoffbelastungen gegenüber Rohrbach-Zement 2004 wurden

bei Stickoxiden von 582 t bis 2014 auf 1280 t und

bei Schwefeldioxyden von 137 t auf 863 t,

bei CO von 691 t auf 1910 t gesteigert, (Holcim ist praktisch der Alleinverschmutzer in der Gemeinde Dotternhausen, weshalb die Gemeindestatistikzahlen herangezogen werden können).

Seit 2014 gab es weitere erhebliche Produktionssteigerungen und damit wohl noch mehr Luftschadstoffbelastungen. Dies ist dem RP Tübingen bekannt und hätte bei der Frage, **ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen**, berücksichtigt werden müssen. Auf die Verbesserungen durch gesetzlich einzuhaltenden Grenzwertreduzierungen kommt es rechtlich wegen einer UVP nicht an. Ein Verzicht auf eine UVP kann nicht mit einer gesetzlich notwendigen Reduzierung positiv bewertet werden. Entscheidend ist die **Erhöhung und Veränderung der Zufeuerung/künftigen Hauptfeuerung** und die dadurch sich **verändernden Rauchgaszusammensetzungen und Belastungen**. Obwohl im gesamten Raum Balingen im ca. 10 km Umkreis, in dem **alle** Stickstoffschadstoffquellen eingerechnet, nur 389 t ausgestoßen werden, bei Schwefel nur 4 t, weist das RP Tübingen und die LUBW darauf hin, dass trotz des dreifach höheren Stickoxidausstoßes keine Auswirkungen auf die Umweltzone der Stadt Balingen vorhanden wären. Es drängt sich der Verdacht auf, dass eine Überprüfung mittels UVP seitens des RP abgelehnt wird, weil die Behörde Konsequenzen fürchtet, die auch den Luftreinhalteplan Balingen betreffen. Dabei gehört das Zementwerk Dotternhausen mit zu den größten Stickoxid- und Schwefeldioxyd-Verschmutzern der Zementindustrie in Deutschland im Jahre 2014 lt. eigenem Zementverband VDZ (s. Beweis 13 Hauptklage und in Baden Württemberg s. Beweis 20).

Auch weitere Vergleichsdaten aus dem Emissionskataster der LUBW von Dotternhausen über Balingen und die Region, Vergleiche der Zementwerksgemeinden in Baden-Württemberg bis zur Industriverschmutzung von Stuttgart (knapp 1/3 von Dotterhausen), zeigen die enorme Luftbelastung durch Holcim, s. Beweis/_ 5. Diese Werte in Tonnen und Jahr, nicht die Grenzwerte wirken auf Gesundheit von Mensch und Natur in der ganzen Region. Gerade deshalb schreibt das Umweltverträglichkeitsgesetz eine UVP vor einer solchen Genehmigung zwingend vor, auch bei einer Änderungs genehmigung.(§ 3 e UVPG). Bei Nichtdurchführung kann nach dem UmwRG § 4 die Aufhebung der Genehmigung verlangt werden, was ich mit der Hauptklage verlange. Beweis /_15. Der Gesetzgeber fordert darüber hinaus in der TA Luft und durch das Bundesimmissionsschutzgesetz **die bestmögliche Luftreinhaltung nach dem Stand der Technik, auch betriebsbezogen**.

Trotz Kenntnis und Anweisung des Umweltministeriums bereits mit Erlass vom 21.12.2015 missachtet das RP Tübingen diese Erkenntnis und dienstliche Anweisung und erteilt bei 200 mg Stickoxid) **noch erhebliche Ausnahmegenehmigungen**, insbes. beim Ammoniak Einsatz oder bei Kohlemonoxiden, die

bei einer SCR-Anlage lt. Beschluss des AISV zu Eckpunkten zur Umsetzung der novellierten 17. BImSchV in der Zementindustrie vom 22.09.2015, den Leitlinien für die Umsetzung der beabsichtigten Vereinbarung zwischen den Ländern und den Zementwerksbetreibern zur Umsetzung der 17. BImSchV in Baden-Württemberg und der IFEU (Institut für Energie- und Umweltforschung) nicht notwendig wären. Diese Unterlagen sind dem Kläger erst nach der Einreichung der Hauptklage zugegangen und müssen auch dort als Beweismittel dienen. Beweis /_ 9. Auch selbst wenn die Reduzierung der Grenzwerte erst gesetzlich ab 2019 in Kraft treten soll, muss sich das RP heute schon **bei langfristig wirkenden Genehmigungen** danach ausrichten, weshalb die Genehmigung vom 22.2.2017 rechtswidrig ist (Beweis s. Anlage 9). Eine Änderung der jetzigen Genehmigung vom 22.2.17 würde wieder Jahre dauern, da sich Holcim evtl. sogar auf Schadensersatzansprüche wegen dieser Genehmigung berufen könnte. (begünstigter Verwaltungsakt mit Investitionsfolgen). Auch nahezu fast alle anderen Grenzwerte und Ausnahmen sind ohne kritische Prüfung des RP viel zu großzügig bemessen (das 4-5 fache, s. Genehmigung Seite 22 ff., so dass Holcim schnell wieder zum schmutzigsten Zementwerk werden könnte, da anderen Betreibern diese großzügigen Werte nicht eingeräumt bekommen z.B. Wössingen.

Auch die privaten **Bodenproben** (Beleg s. Anlage 7), aber insbes. die **Feststellung des Landratsamtes Zollernalbkreis**, dass durch die bereits vorhandene Belastung der Böden und Natur unbedingt weitere Überprüfungen stattfinden müssen (Beweis. Anlage 3), zeigen, dass durch **rd. 70 Jahre** Schadstoffbelastungen des Zementwerkes Dotternhausen, nicht durch naturbedingte Belastungen, bereits ein Stand der Boden-Belastungen eingetreten ist, die keine weiteren Belastungen, auch bei Reduzierung durch Grenzwerttherabsetzungen, vertragen.

Es ist eine fragliche Behauptung, dass Böden in dieser Weise naturbedingt belastet sind. Regelmäßige Bodenbelastungswerte und Untersuchungen liegen nach Kenntnis der BI gar nicht vor. Und gehen nicht einmal auf amtliche Erhebungen von 15 Jahren zurück. Insbes. trifft dies auf das sehr giftige Thallium zu, das ausschließlich durch die Verarbeitung von Eisenzuschlagstoffen der Zementwerke entsteht (s. Spiegelbericht Lengerich 1979, Beweis 13). Bei vielen Gesprächen anlässlich von Bürgerbegehren und dem Bürgerentscheid in Dotternhausen wurden der BI von Einwohnern berichtet, dass bei Katzen und Haus- und Stallhasen unerklärliche Haarausfälle sowie Krebserkrankungen von Tieren beobachtet werden.

Dies könnte auf Thalliumbelastungen zurückzuführen sein. Beweise können leider nicht vorgelegt werden.

Noch mehr Thallium oder andere Schwermetalle, die auch im Plastik des EBS vorhanden sind und über den Luftpfad in den Boden gelangen, können nicht wieder beseitigt werden. Auch nach Grenzwertreduzierung auf 200 mg Stickoxide u.a. muss auch bei geringsten Zusatzbelastungen durch eine UVP die Verträglichkeit geprüft werden.

Bodenbelastungsproben der LUBW, des RP oder anderer Behörden gehen nicht auf den Urzustand vor 70 Jahren zurück und sind auch bisher zu Prüfvergleichen gar nicht vorhanden. Lediglich nach der Thallium Katastrophe 1979 wurden nach Erinnerung des Klägers Bodenproben und Pflanzuntersuchungen durchgeführt. Ob diese noch vorhanden sind, ist dem RP auf Nachfrage in der öffentlichen Erörterungsrunde nicht bekannt. Angeblich soll ein früherer Mitarbeiter gar erklärt haben, diese Erkenntnisse seien damals bewusst unter Verschluss gehalten worden. Eine allgemeine Behauptung der Behörden, es liegen naturbedingte Belastungen vor, ist deshalb keinesfalls bewiesen und glaubhaft, allenfalls durch eine umfängliche UVP belegbar.

4. Die Anordnung des RP ist aber auch schon deshalb rechtswidrig, weil ein **Abwägungsfehler** und **nicht vorgenommene Anhörung** des Klägers seitens des RP bei der Anordnung des Sofortigen Vollzuges vorliegt. Vor Erlass eines solchen weitreichenden Bescheides hätte das RP mich als Klagebeteiligten zu meinem Individualinteresse und der Frage des öffentlichen Interesses und das Interesse der Antragstellerin Holcim anhören müssen. Dies verlangt schon die gesetzlich Beteiligungsanordnung an Umweltverfahren, zu dem auch die sofortige Vollzugsanordnung gehört.

Gefahr ist und war nicht Auslöser dieser Anordnung. Das RP weist nur darauf hin, dass meine individuellen Interessen zurückzustellen wären gegenüber dem Öffentlichen Interesse und dem Interesse von Holcim. Das tatsächliche öffentliche Interesse an der Stickoxidgrenzwertreduzierung auf 200mg wurde bereits deutlich beschrieben und kann auch anders durch eine Anordnung vom RP oder einfach durch freiwilligen Einsatz der angeblich vorhandenen SCNR Anlage erreicht werden. Deshalb ist rechtlich dieses Argument falsch, wie schon eingehend begründet. Die Antragsbegründung von Holcim wurden weder mir noch im Sofortvollzugsbescheid bekanntgegeben. Der Hinweis auf die Treibhausgaskonzentrationsverhinderung i. S. des § 4 KSG BW ist ebenfalls falsch und unzutreffend. Auch hier gibt die Genehmigung Ausnahmen von 2000 mg (Wössingen 1000mg), die tatsächlich auch gar nicht von Holcim gebraucht werden, aber wieder einen großzügigen Überschreitungsspielraum für Holcim gegen Umweltinteressen eröffnen. Gerade eine SCR Anlage würde unumstritten hier erhebliche Verbesserungen bringen, besonders auch dann, wenn die jetzige aufgerüstete SNCR Anlage zusätzlich zur Sicherheit und weiteren Schadstoffminderung erhalten würde. S. Empfehlungen efeu /_9.

Der Hinweis und die Begründung zu den Klimaschutzziele sind ebenfalls widerlegt. Gerade bei Kenntnis der schmutzigen Schieferverbrennung hätte das RP mit einer UVP reagieren müssen. Durch einfache Verfügung hätte das RP die Einhaltung der 200mg-Stickoxidgrenzwerte, entsprechend dem Antrag der Einsprecher vom 10.05.2017 verfügen können (s. Beleg Nr. 1). Bei Nichtdurchführung einer UVP kann nach dem UmwRG § 4 die Aufhebung der Genehmigung verlangt werden, was ich mit der Klage verlangte.. Beweis /-15.

Auch der Hinweis auf Verminderung von Transportwegen von Ersatzbrennstoffen ist nicht zutreffend. Eine genaue Untersuchung oder Gutachten gibt es hierzu ebenfalls nicht, obwohl auch ein solches Lärmgutachten in einer UVP zwingende Pflicht wäre. Nur auf die Aussage von Holcim, dass sich der Verkehr sogar verringere, kann rechtlich weder eine UVP noch eine Genehmigung und auch kein Gutachtenaufgebaut werden. Wie schon in der Hauptklage begründet, haben EBS ganz andere Volumina als Kohle. Auch wurde Kohle früher mit Zügen von Karlsruhe nach Dotternhausen befördert. Aus Kostengründen wurde dann wieder auf LKW umgestellt. Zwar befördert Holcim den hier schmutzigst hergestellten Schieferabbrand GÖS mit Eisenbahnzügen in die Schweiz. Dadurch werden die Schweizer und österreichischen Zementwerke durch weniger Kalksteinabbau, erheblich Energieeinsparungen und erheblich geringerer Luftverschmutzung und damit Mensch und Umwelt entlastet. Dotternhausen und die ganze Region müssen gleich zwei schmutzigste Anlagen verkraften, weil auch die Behörden hier großzügig auf eine UVP und wohl auch Filteranlagen wie Aktivkohle oder Schwefelrauchgaswäsche verzichten.

Deshalb ist das Öffentliche Interesse der Genehmigungsaufhebung und einer Verpflichtungsklage eindeutig auf Seiten des Klägers, und es geht nicht nur um die individuelle geringeren Interessen des Klägers, sondern um Belastungen Zigtausender Menschen und der umliegenden Natur und Luft/Klima. Die Luft muss jeder atmen, ohne Ausnahme, und die enormen Tonnen zusätzlicher Schadstoffe, auch wenn durch eine Grenzwertreduzierung diese evtl. pro cbm vermindert werden, belasten alle zusätzlich, vor allem im Schwermetallbereich, aber auch bei Dioxinen und Furanen. Entscheidend ist, dass diese Umweltbelastung auch mengenmäßig reduziert wird, was wirksam nur durch den schnellstmöglichen Einbau einer SCR Anlage auch bei der GÖS Herstellung etwas gemildert werden kann. Bei der Kraftwerksanlage müssen die gleichen Grenzwerte gelten, wie bei der Drehofenanlage, da die Anlagen eine Einheit bilden. Die unterschiedliche Zuständigkeit der Behörden dürfen hier keine Rolle spielen. Untersuchungen von Sauerstoffatemmaskenstaubrückständen nach zeitlich gleicher Nutzung in Dotternhausen und Karlsruhe haben ergeben, dass in Dotternhausen die Rückstände gleich von denen sind, wie sie in der durch Kohlekraftwerke, Binnenraffinerie und massivem Verkehrsaufkommen der Stadt Karlsruhe ergeben. Dem Verwaltungsgericht könnten solch Filter bei Bedarf vorgelegt werden, die Luftverschmutzungen rd um die Uhr beweisen.

Zu allem kommt die Produktionserweiterung der letzten Jahre seit 2014 hinzu, die bei den bisherigen und neuen zusätzlichen Schadstoffmengen durch Produktionserhöhungen noch gar nicht berücksichtigt

sind. Das RP hat diese Zahlen und hätte diese Erkenntnisse bei der Vorprüfung zu einer UVP berücksichtigen müssen.

Deshalb habe nicht nur ich ein individuelles Interesse an der Wiederherstellung der Aufschiebenden Wirkung und Klärung dieser tatsächlichen und rechtlichen Fragen im Hauptverfahren, sondern Dotternhausen mit 1900 Einwohnern und 50 000 - 300 000 Menschen in der ganzen Region, vielleicht sogar bis Stuttgart. Die verschmutzte Atemluft atme nicht nur ich ein, sondern alle Menschen, überall dort, wo sich diese Schadstoffe direkt oder indirekt entsprechend der Windrichtung niederlassen. Es müssen die Schadstoffe beim Verursacher am Kaminaustritt reduziert und gefiltert werden. Sind sie in der Luft, sind sie leider nicht mehr nachweis- und berechenbar, auch nicht, wo diese direkt heruntergehen und durch Bodenbelastungen wieder in den Wirtschaftskreislauf gelangen. Das Klimaschutzziel und die Treibhausgasreduktion fordern gerade ein gegensätzliches Handeln des RP und von Holcim.

Deshalb überwiegt das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung der Aufschiebenden Wirkung das individuelle Interesse von Holcim, denn es besteht eine erhebliche Gefahr und eine zusätzlichen Gefährdung. Auch das Argument, ich und die Region seien ja schon belastet, ist rechtlich nicht akzeptabel, denn gerade dies muss durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung vor Erteilung des Hauptgenehmigungsbescheides, aber auch vor der Anordnung des Sofortigen Vollzuges rechtlich geprüft werden. Wenn die Belastungen überschritten sind, dürfen keine neuen hinzukommen, mindestens erst nach erheblicher Reduzierung durch die besten Filtertechniken und ohne Ausnahmegenehmigungen, auch nicht für rd. 500 Std Direktbetrieb im Jahr, bisher großzügig 1200 Std..

5. Die Berechtigung, dass Holcim bei der Wiederherstellung der Aufschiebenden Wirkung die alten Grenzwerte und damit eine wesentlich höhere Luftverschmutzung über Jahre in Anspruch **nehmen könnte** und der besondere Hinweis darauf, legt die rücksichtslose Einstellung von Holcim und leider auch die Fehleinschätzung der Einwirkungsmöglichkeit vom RP an den Tag (s. Beweis 14 und Umweltbericht 2014). Der Auszug aus dem Umweltbericht Holcim 2014 zeigt, dass Holcim zur Reduzierung der Grenzwerte nur bereit ist, wenn als Gegenleistung eine Erhöhung der EBS-Verbrennung genehmigt wird. Anders ist dies nicht zu verstehen und mehr ist dazu nicht zu sagen. Wie belegt, werden Umweltverbesserungen wohl nicht freiwillig von der Konzernspitze finanziert.

Nach gesetzlichen Vorgaben der TA Luft und allen Umweltgesetzen sind Anlagenbetreiber eigentlich verpflichtet, die Luftreinhaltung aus Klimaschutzgründen nicht nach gesetzlichen Grenzwerten auszurichten, **sondern nach dem Stand der in der Anlage vorhandenen oder möglichen Technik**. Wenn Holcim tatsächlich schon diese Technik besitzt, was allerdings stark bezweifelt wird, denn Nachweise haben weder ich noch der BUND trotz ausdrücklicher Anforderung vom RP Tübingen und Freiburg erhalten, dann muss diese Technik auch eigentlich ohne Anordnung schon kraft Gesetzes von Holcim eingesetzt werden. Da Holcim aber dies, wie schon nachweislich in der Vergangenheit, wohl nicht bereit ist aus reinen Gewinn-maximierungsanweisungen der Schweizer Konzernzentrale freiwillig zu tun, muss eben die Anordnung einer SCR-Anlagenreinigung mit geringsten Grenzwerten durch das RP oder über eine Gerichtsentscheidung erfolgen (Beleg s. nochmals 9).

Angeblich wurde die Anlage SNCR (wohl aus 2001) schon 2013 getestet und lt. Umweltberichten von Holcim 2014 ertüchtigt, (s. Belege Nr. 11: Vergleich der Schadstoffbelastungen 2013, 2014, 2015, 2016), aber wohl aus Kostengründen (teure Ammoniakzugaben) einfach nicht in Betrieb genommen, Auch der ständige Hinweis, wir halten Grenzwerte ein und der Vergleich mit den wesentlich größeren Anlagen anderer Zementwerke und deren Belastungen zeigen, dass Holcim alle Möglichkeiten der Gewinnmaximierung auch evtl. zu Lasten der Umwelt ausschöpft und über großzügigste Ausnahmegenehmigungen ausschöpfen kann..

Auch dem RP Tü sind wohl die bisherigen Aussagen von Holcim nicht geheuer. Warum fordert das RP Tü unter 2.2.5.5 eine Optimierung der Anlagenfahrweise, aber erst innerhalb von 15 Monaten. Was für

eine Optimierung ist hier überhaupt gemeint? Die Drehofenanlage ist doch schon mit der SNCR optimiert worden. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse /_9 ergeben eindeutig, dass die SNCR ohne noch mehr Ausnahmen gar nicht mehr leisten kann. Und warum wird dann eine Erhöhung von 66,6 % teils giftiger Abfallverbrennung schon heute erteilt ? Wird eine erneute nichtrechtmäßige Verschmutzung dann nochmals für längere Zeit geduldet. Bezeichnend sind auch die Hinweise, dass die Belastungen durch Schwermetalle im Rauchgas nach 1.2.2 (s. Seite 3 Gen.) nur mindestens ½ Std bis max.2 Std (Seite 17 Gen.) bzw.6 Std gemessen werden sollen. Welche Messwerte und Messgenauigkeiten sollen dabei bei dem Einsatz von über. 10 verschiedenst belasteten Abfällen herauskommen und wie kann dies überhaupt technisch erfolgen?.

Holcim behauptet und anders hätte eine Genehmigung ja auch gar nicht erteilt werden können, dass sie, wie beschrieben und nachgewiesen, die Anlagen ja bereits 2014 optimiert hätten.

Holcim will sich durch diese rechtswidrige Genehmigung nur Rechte und Ausnahmeregelungen für einen längeren Zeiträume noch schnell vor den gesetzlichen Vorgaben sichern.

Denn auch Hinweise in der Genehmigung (z.B. Seite 7) für die Genehmigung von Ausnahmen, dass die Genehmigung (Verwaltungsakt) geändert werden kann, soweit zukünftig anderweitige Erkenntnisse sich ergeben, sind rechtlich nicht hilfreich. **Diese Erkenntnisse sind ja jetzt bereits vorhanden.** Eine Rücknahme könnte zu Schadenersatzforderungen gegenüber der Genehmigungsbehörde führen. Die Ausnahmen sind (s. Seite 24 ff der Gen.) teils um das 5 fache gegenüber gesetzlichen Grenzwerten überhöht. S. Seite 24 ff der Genehmigung Dem großzügigsten Antrag von Holcim auf Ausnahmen wurde vom RP voll zu Lasten der Umwelt Rechnung getragen. Damit sind auch erheblichste Grenzwertüberschreitungen bereits großzügig sanktioniert. Holcim wird nicht angehalten, selbst für Verbesserungen zu sorgen.

Dies widerspricht eindeutig dem öffentlichen Interesse und gesetzlichen Vorgabene aller Umweltgesetz und schadet der Umwelt.

6. Dass von mir und allen Einsprechern und Bürgeraktivisten **von Anfang an und auch in der Anhörung und Klage** geforderte Einsatz einer SCR-Anlage zur etwaigen 50%igen Luftverschmutzungsreduzierungen, berechtigt ist und rechtlich vom RP Tübingen anzuordnen wäre, beweisen nun die erst vor wenigen Tagen bei mir **eingegangenen Unterlagen des Umweltministeriums Baden Württemberg.** (s. Beleg 9)

Bisher konnten wir **den Rechtsbegriff „Stand der Technik“** leider nur vermuten, nicht beweisen. Nun liegen aber die **Beweise, was jetzt Stand der Technik auch in Zementwerken** ist, auch uns und jetzt auch dem Verwaltungsgericht vor. Danach wurden die RP s Tübingen und Karlsruhe bereits am 21.12.2015 darauf hingewiesen, dass man nunmehr beim Stand der Technik bei Zementwerken **von einer SCR-Rauchgasbehandlung ausgehen muss**, wodurch **auch keine Ausnahmegenehmigungen wegen rohstoffbedingter Belastungen** im Produktionsprozess erteilt werden müssen und dürfen (siehe auch Anfrage des Verw. Gerichtes Sigmaringen an RP vom 26.6.2017 Az. 9 K 1929/17 zur Auswirkung der Ausnahmegenehmigungen von Grenzwerten).

Es wir sogar eine Umsetzung innerhalb einer 2-Jahresfrist von dem weisungsberechtigten Umweltministerium an die Genehmigungsbehörden verlangt. Gerade diese Weisung zur rechtlichen Anwendung im Genehmigungsbescheid hat das RP Tübingen ebenfalls nicht befolgt. Eine Forderung nach weiterer Optimierung der alten SCNR Anlage auf Seite 14 Genehmigung ist dafür kein Ersatz. Ein Hinweis in der Klageerwiderung, die SCR-Anlage sei noch nicht endgültig getestet, ist ebenfalls unzutreffend. Noch fehlerhafter ist Begründung des RP, die SNCR Anlage sei mit der SCR Anlage schon deshalb gleichwertig, weil die gleichen Ausfallzeiten gesetzlich zugelassen sind. Hier werden Äpfel mit Birnen verglichen, nämlich Direktbetriebs-Belastungen und deren besondere Ausnahmenotwendigkeiten mit angeblich gesetzlich zugelassenen Ausfallzeiten von SCR Anlagen, immerhin bisher 1200 Std und nun 600 Std. jährlich. Wird die SCNR Anlage wie in den Gutachten angeregt, beibehalten, fallen Ausfallzeiten wohl so gut wie nicht an. Auch die Begründung, der Gesetzgeber hätte keine anderen Vorgaben gewünscht, weil der Text der 2003 Regelung mit der 17.er

Änderungsgenehmigung identisch wäre (Seite 29) ist nicht nachvollziehbar. In 2003 gab es noch keine technischen Erkenntnisse zu einer funktionierenden SCR Anlage, heute aber schon.

Auch müssen Erkenntnisse über den Stand der Technik nicht bei der Antragstellung durch den Anlagenbetreiber vorliegen, wie das RP behauptet, sondern im Zeitpunkt der Genehmigung. Auf die Anfrage des Verw.Gericht vom 26.06.17 AZ 9 K 1929/17 an RP wird besonders hingewiesen, denn Ausnahmegenehmigungen von gesetzlichen Grenzwerten wären bei einer SNC Anlage so gut wie keine notwendig.. So werden mit SCR neben Stickoxiden und Schwermetallen auch die schädlichen Kohlestoffmonoxide und Schwermetalle reduziert;. Diese Anordnungen, Erkenntnisse und Hinweise auf den Stand der Technik hat das RP weder bei der angefochtenen Genehmigung vom 22.2.2017, noch bei der sofortigen Vollzugsanordnung beachtet, weshalb beide Anordnungen schon von sich aus rechtswidrig sind, unabhängig davon, dass keine UVP bisher stattgefunden hat.

Die Erfolgsaussichten des Klägers, im Hauptverfahren zu obsiegen, sind aus all diesen Gründen **wahrscheinlich**, weshalb die Aufschiebende Wirkung einschließlich der Verpflichtung / Einstweilige Anordnung für dies sofortige Einhaltung von 200 mg Stickoxidgrenzwert durch das Verwaltungsgericht hergestellt werden muss.

Schon im Jahre 2008 hat das RP TÜ eine Genehmigung bei der Erhöhung der Ofenkapazität von 1650 t f/Tag auf 2300 t Tag erteilt, bei der auch damals **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte. Bei einer Erhöhung um 40 % der Ofenleistung erhöht sich aber auch die Luftverschmutzung, und die mögliche Abfallverbrennung entsprechend. Trotzdem wurde vom RP ein Widerspruch hierzu zurückgewiesen bzw. ein anderer gar nicht behandelt, mit dem gleichen Argument wie heute (s. Beweis 2: Auszug aus Gen. 2008), Dieser Genehmigungsantrag habe nichts mit der Erhöhung der Müllverbrennung zu tun. 40% Kapazitätserhöhung bedeuten aber auch 40 % mehr

Abfallverbrennungsmöglichkeiten. Heute dieselben bzw. ähnliche Argumente: Heute darf **nur der Erhöhungsantrag** von 60 % auf 100 % vom RP Tübingen bewertet werden – immerhin eine weitere Erhöhung von Müllverbrennung um 66,66 % zusätzlich zu der Erhöhung 2008 um 40 %. Dabei werden Vorbelastungen und Belastungen durch die Gesamtanlage (Zementherstellung und GÖS Herstellung mit der noch schmutzigeren Schieferverbrennung, die nach ebenfalls erst dieser Tage von der LUBW bestätigt, die Zementherstellung im Stickoxidausstoß und dort mit noch weniger Filteranlagen, überflügelt hat, wie auch im TÜV Gutachten zur Vorprüfung (s Anlage 2 Hauptklage- . . . Aufgabenstellung) einfach ignoriert. Gleichzeitig wird behauptet, eine Beeinträchtigung der Umwelt sei nicht zu erwarten, obwohl wissenschaftlich unumstritten ist, dass diese Abfallverbrennungen wegen der unterschiedlichsten, wechselnden und unterschiedlich belasteten Abfälle gegenüber klar definierten Zusammensetzungen von Kohle oder nur einem anderen Brennstoff stündlich andere Luftschadstoffzusammensetzungen ergeben können. Trotz der wohl täglich wechselnden anderen Zufeuerung und Verbrennungen finden amtliche Überprüfungen der Rauchgaszusammensetzungen nur an 3 Tagen pro Jahr mit vorheriger Ankündigung unter sogenanntem Regelbetrieb, also nicht Vollauslastung oder gar Überlastung statt. Nur durch eine zuvor erfolgte umfangreiche Umweltverträglichkeitsprüfung mit klaren Anlagenabläufen und Höchstgrenzen der Produktion und EBS-Einsätzen mit klar bestimmten Brennstoffmaterialien kann festgestellt werden, welche zusätzliche Belastung hier auf Menschen und Umwelt zukommen. Die Aufzählung und mögliche Tonnenzufeuerung der Schadstoffe Beweis 16 zeigen, dass ein gleichmäßiges Feuerungsmaterial gar nicht hergestellt werden kann. Zementdrehöfen sind nun mal nicht für Abfallverbrennungen konzipiert. Wenn nicht nur zugefeuert wird, müssen die Anforderungen hinsichtlich Rauchgasreinigung wie in bestens ausgerüsteten Müllverbrennungsanlagen eingebaut sein. Zuvor kann keine Genehmigung erteilt werden.

Die Entscheidung, welche Schadstoffe wann verbrannt werden, kann nicht den Betreibern unkontrolliert überlassen werden, solange nicht sichergestellt ist, dass Schadstoffe in den Rauchgasen durch die besten Filter wie bei Müllverbrennungsanlagen (einschließlich Aktivkohlefiltern) wenigstens einigermaßen ohne Einwirkungsmöglichkeiten des Betreibers zurück gehalten werden. Siehe auch Ziff 7. Dies ist bei der Zementherstellung **und** der GÖS Herstellung notwendig

Eine UVP ist auch unabhängig von der Reduzierung von Grenzwerten notwendig. Auch 200 mg Stickoxide und Schwermetalle können zusätzlich die bereits vorgegeben Belastungen für Mensch und Natur erhöhen oder wesentlich zu weiteren Schäden führen. Der Hinweis, die bereits gesetzliche Grenzwertreduzierung bringe ja Verbesserungen gegenüber altem Zustand, ist rechtlich kein Argument.

7. Noch kurioser wird es, wenn man die Behauptungen des RP und Holcim liest, dass es auch keine Erhöhung der EBS-Mengen nach Tonnen und Zusammensetzungen bedarf, da diese erforderliche Mengen für die 100 % Verbrennung bereits durch frühere Genehmigungen festgeschrieben, untersucht und genehmigt seien (s. Aussagen im öffentlichen Erörterungstermin und in der Genehmigung Seite 39. Bei der Vielzahl der unterschiedlichst belasteter Abfallstoffe und den stündlich freigegebenen Verbrennungsmengen (a. Seite 16 Genehmigung v. 22.2.17) ist eine Überprüfung der Rauchgasbelastungen an nur 3 Tagen, 2 im Regelbetrieb und 1 Tag im Direktbetrieb gar nicht möglich, da nicht alle Abfallstoffe in einem gleichmäßigen Mix dem Drehofen zugeführt werden? Beweise s. Aufstellung /_16. Wie sollen einmalige Jahresmessungen an einem einzigen Tag von ½ Std bis 2 Std bis max 6 Std. (s. Seite 13 Genehmigung hier Messergebnisse für das ganze Jahr erbringen, die während dann an allen anderen Tagen durch veränderte Zugabestoffe (mindestens 10 unterschiedlichste Abfälle ohne eigentliches Abfallgemisch aus Haus- und Gewerbemüll) der Feuerung sich vollständig verändern können. Die Mengen sind nur nach t-pro Feuerungsstunde z.B. Klärschlämme usw. Beweis s. Seite 16 Genehmigung 22.2.17 festgelegt. Der Mix von immerhin wohl über 400000 t Jahresfeuerung durch EBS teils giftigster Zufueuerungstoffe wird voll dem Anlagenbetreiber überlassen. (Festlegung Menge t pro Std.). Ist der Schadstoff z.B. Thallium erst einmal in der Luft, ist er nicht mehr überprüfbar noch nachweisbar, allenfalls im überlasteten Boden. Hier gibt es nur Kontrollen über ständig funktionierende Filteranlagen, SNCR plus SCR, und den Parallelbetrieb von Rohmühle und Drehofen (Regelbetrieb) und Aktivkohlefiltern. Schon die Ausschaltung der Rohmühle als eine der Hauptfilteranlagen bei Zementwerken (Direktbetrieb) erfordert eine SCR eigenständige Anlage. Wir fragen, ob man schon entgegen den wohl nur geduldeten weniger als 60%igen Zufueuerung bereits ohne Prüfung und Überwachung so viel Abfallmengen für 100% Zufueuerung stillschweigend seitens des RP genehmigt und geduldet hat und durch die neuen rechtswidrigen Genehmigungen des Bescheides vom 22.2.2017 und der sofortigen Vollzugsanordnung vom 26.5.2017 alles nur sanktionieren und rechtssicher machen will.

Der Kläger verweist auch auf die erst kürzlich stattgefundene Diskussion um die Verbrennung von zunächst nur in Sondermüllverbrennungsanlagen zu beseitigende Styropor mit HCBG Giftstoffen Beweis /_ 17, was das Gesamtproblem der Müllverbrennung in Zementwerken deutlich aufzeigt. Die Recyclingunternehmen sind jetzt sogar berechtigt, bedenkenlose Zertifikate für diese Verbrennungen in der Zementindustrie auszustellen, wenn die Zumischung nur ein Viertel der Abfallmenge beträgt. Dies trifft auch auf andere giftige und belastete Stoffe zu, ohne dass die Recyclingunternehmen prüfen müssen und wissen, was sonst noch an anderen Abfällen mit anderen Belastungen zugefueuert werden. Jeder einzelne Lieferant stellt für seinen Abfall evtl. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung aus. Die Gesamtheit erzeugt aber die Schadstoffe. Der Gesetzgeber hat seine Verbotsverordnung bei HCBG einfach für ein Jahr auf Druck der Industrie ausgesetzt. Die Luftschadstoffkontrolle wurde aber in Zementwerken nicht gefordert oder verändert. Ob diese Gifte sich im Verbrennungsprozess auflösen, was kaum zu glauben ist, da zunächst nur spezielle Müllverbrennungsanlagen zur Beseitigung zugelassen wurden, aber im Zement gebunden werden oder mit den Abgasen die Atemluft belasten, ist leider nicht nachweisbar, aber wahrscheinlich. Gerade diese Diskussion ist aber Beweis genug, dass die verschiedenst belasteten Abfallstoffe, die allesamt als EBS bezeichnet werden, nicht mit den gleichmäßig belasteten fossilen Brennstoffen vergleichbar sind und die Umwelt deshalb im Verbrennungsprozess mehr belasten und gerade deshalb eine spezielle sichere Abgasreinigung erfordern.

Aus all diesen Begründungen und unserer Klageschrift ergibt sich, dass der **Genehmigungsbescheid vom 22.2.2016 nach dem Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz-UmwRG) § 4 aufgehoben werden muss und damit auch der Bescheid über die Anordnung des sofortigen Vollzuges rechtswidrig ist.**

Der Hauptgenehmigungsbescheid von 22.2.2017 müsste aber auch aufgehoben werden, weil nach Weisung des Umweltministeriums Baden-Württemberg, , **nicht der Stand der Technik mit einer SCR-Anlage im Bescheid berücksichtigt** wurde und dieser deshalb inhaltlich rechtswidrig ist. Eine evtl. Aufhebung des Hauptbescheides wegen formeller Mängel ist demgegenüber zweitrangig. Weiter besteht die Notwendigkeit einer Verpflichtung des Regierungspräsidiums, die Grenzwerte von 200 mg Stickoxiden im öffentlichen Interesse ab sofort einzuhalten und Ausnahmen für andere Schadstoffe nur so lange zu genehmigen, bis eine taugliche SCR-Anlage eingebaut ist. Holcim kann dies bei Jahresgewinnen von 16 Millionen ohne weiteres zugemutet werden, zumal auch noch die Gewinne nicht in der Gemeinde oder Region versteuert werden.

8. Es muss auch klar der Argumentation des RP und Holcim widersprochen werden, durch den Wegfall der Verbrennung von Kohle und damit der Einsparung fossiler Brennstoffe könnte in diesem Falle die **Treibhausgaskonzentration** verbessert und vermindert werden. Ob Kohle oder EBS verbrannt wird, die Beeinträchtigung durch das Treibhausgas Kohlendioxid bleibt immer die gleiche, nur, dass durch EBS mehr und weitere giftige Luftschadstoffe hinzukommen. Auch in Müllverbrennungsanlagen oder anderen Kraftwerken mit entsprechenden Filteranlagen werden EBS sinnvoll zur Energieerzeugung genutzt. Auch die Verbrennung eines Teiles von EBS kann nicht als CO₂-neutral angesehen werden. Gerade diese Stoffe dürften nicht verbrannt, sondern müssen nach dem Wirtschaftskreislaufgesetz der Wiederverwertung zugeführt werden (s. Beweis 12). Leider ist die Verbrennung in Zementwerken oft billiger und Luftbelastungen nicht mehr nachweisbar. Verbrennung ist keine Wiederverwertung im Sinne des Abfallgesetzes, was deutlich aus dem beiliegenden Presseartikel hervorgeht, in dem der Verstoß gegen Recycling seitens der EU durch Deutschland allgemein angeprangert wird. Hier wird eindeutig gegen europäisches und deutsches Umweltrecht verstoßen, das die Behörden bei solchen Genehmigungen zu beachten hätten. Dies ist aber leider auch die fehlerhafte Meinung des Umweltministers Untersteller, wie er sie in einem SWR-Fernsehbericht erklärt hat (Beleg durch CD-Vorlage, falls notwendig), allerdings mit der Einschränkung, soweit keine gesundheitlichen Nachteile zu erwarten sind. Genau dies ist aber hier der Fall. Die einfachste und kostengünstigste Müll-Beseitigung zur Gewinnmaximierung von Recyclingunternehmen, von Zementwerksbetreibern, darf die europaweiten Abfall- und Klimaschutzgesetze nicht verdrängen oder unterlaufen.

Dem Kläger selbst wie auch allen Menschen in der Region werden durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Untätigkeit des RP Tübingen wegen geforderten Anordnungen beträchtliche Belastungen auferlegt, und dies aus rein kommerziellen Gründen der Firma Holcim zu Lasten der Umwelt. Die enormen Millionengewinne - Nachweise ergeben sich aus den veröffentlichten Handelsbilanzen-, rechtfertigen die Investitionen in die best möglichen Luftreinhalteanlagen und nicht manipulierbaren messtechnische laufenden Überwachungen, aber wenigstens den Einbau einer SCR-Anlage im Rahmen dieser Genehmigung. Der betriebswirtschaftlich Einwand zu hoher Investitions- und Betriebskosten ist nicht relevant, lt. Beweise /_9 sogar unzutreffend. Von Großkonzerns wie Holcim werden bei der Gewinnverschiebungen alle Möglichkeiten zu Lasten der Standortgemeinden ausgenutzt. Dies darf nicht auch noch durch großzügigste unkontrollierte Schadstoffbelastungen für Mensch und Natur aufgestockt werden. Die Umweltgesetze sind nicht großzügig, sondern eng, anzuwenden.

Norbert Majer